

## Merkblatt

# Anbau von Nutzhanf 2025

### A Allgemeines

Beim Anbau von Nutzhanf können Direktzahlungen für beihilfefähige Flächen gewährt werden. Die Zahlung ist unter anderem abhängig vom Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer in Betracht kommenden Hanfsorte (vgl. Seite 2). Dieser Nachweis ist zwingend über die Vorlage der amtlichen Saatgutetiketten zu bringen.

Die Saatgutetiketten sind außen am Saatgebände angebracht.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, unverzüglich schriftlich dem AELF anzuzeigen.

### B Antragstellung

Die Direktzahlungen sind mit dem Mehrfachantrag (MFA) **bis 15. Mai 2025** im Serviceportal iBALIS beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu beantragen.

Zusammen mit dem MFA sind die Originaletiketten des ausgesäten zertifizierten Saatguts bis spätestens 31. Mai 2025 elektronisch einzureichen (hochzuladen über das Register „Anlagen“ im iBALIS bzw. über die Mitteilungsfunktion auf der iBALIS-Startseite). Teilen sich mehrere Anbauer das Hanfsaatgut, so ist das Originaletikett von einem dieser Antragsteller vorzulegen. Da die Angaben auf diesem Etikett für alle Beteiligten gelten, ist zusätzlich von jedem dieser Antragsteller eine Erklärung über die Aufteilung des jeweils ausgesäten Saatguts nach kg einzureichen.

### C Flächenangaben

Im MFA sind für alle mit Hanf bebauten Flächen spezielle Angaben im Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise in der Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises 2025 (FNN-Anleitung).

#### 1. Anbau von Hanf als Hauptfrucht

- Bei Anbau von Hanf in Reinkultur Angabe des Nutzungs-codes (NC) 701 „Hanf“
- NC 866 für „Pflanzenmischung mit Hanf“ (diese ist in den Folgejahren mit dem NC 871 „Energieblütmischungen ohne Hanf“ zu codieren, wenn im Pflanzenbestand kein Hanf mehr erkennbar ist).
- Zusätzlich sind für jeden Schlag die angebaute Hanfsorte und die Aussaatmenge in kg/ha anzugeben.

Flächen, die im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragt werden, sind mit „B – Beantragt“ zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie hierzu sowie bei allen Flächenangaben die Hinweise in der FNN-Anleitung 2025 Abschnitt C 4.1.

#### 2. Anbau von Hanf als Zwischenfrucht

Wird beabsichtigt, Hanf als Zwischenfrucht anzubauen, ist dies zunächst im Register „Allgemeine Angaben zu Nutzungen“ zu erklären. Anschließend ist bei Angabe einer geeigneten Ackerfrucht (z. B. NC 311 Winterraps) mit einem Haken zu kennzeichnen, dass auf diesem Schlag Hanf als Zwischenfrucht angebaut werden soll. Dabei sind in Zusatzzeilen Angaben zur Sorte und Aussaatmenge (kg/ha) zu machen (vgl. FNN-Anleitung C 3.2).

- Für den Anbau als Zwischenfrucht dürfen nur zugelassene Sorten mit einem THC-Gehalt von nicht mehr als 0,3 % verwendet werden. Ein Nachbau ist nicht gestattet.
- Bei einer Aussaat von Hanf nach dem 30. Juni als Zwischenfrucht sind die Saatgutbelege (Originaletiketten) bis spätestens 1. September beim zuständigen AELF vorzulegen.

### D Fördervoraussetzungen

#### 1. Anbau- und Pflegebestimmungen

- Direktzahlungen dürfen für Hanfflächen nur gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass THC-arme Sorten angebaut werden. Daher kommen für Direktzahlungen nur die beihilfefähigen Nutzhanfsorten gemäß Art. 2 VO (EU) Nr. 2022/126 und Art. 4 Abs. 4 VO (EG) Nr. 2021/2115 in Betracht, die am 15. März des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden. Zum Stand der Drucklegung (März 2025) kommen die auf der Rückseite aufgelisteten Sorten in Frage.
- Hanf, der nach dem 30. Juni des Antragsjahres ausgesät wird und vor Abschluss der Vegetationsperiode nicht mehr zur Blüte kommt, darf nach Abschluss der Vegetationsperiode geerntet werden.
- Die Pflege von Hanf ist unter normalen Wachstumsbedingungen nach ortsüblichen Normen mindestens bis 10 Tage nach Ende der Blüte fortzuführen.
- Mit der **Abernte des Hanfs** darf frühestens begonnen werden, wenn
  - der Anbauer ein entsprechendes Freigabeschreiben von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erhalten hat oder
  - die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durch die BLE durchgeführt wurde.
 Eine vorzeitige Erntefreigabe kann auf Antrag bei der BLE (E-Mail unter [nutzhanf@ble.de](mailto:nutzhanf@ble.de)) kurzfristig erteilt werden.

#### 2. Anzeige des Anbaus von Nutzhanf

Der Hanfanbau als Reinkultur, als Pflanzenmischung mit Hanf und Hanf als Zwischenfrucht ist bis 1. Juli 2025 direkt bei der BLE anzuzeigen. Hierbei ist das Formblatt „Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß § 32 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz-KCanG“ zu verwenden, welches als Anlage 1 auf der Homepage der BLE ([www.ble.de](http://www.ble.de)) erhältlich ist.

#### 3. Meldung über den Beginn der Blüte

Die Abgabe einer Blühemeldung ist generell nicht mehr erforderlich (nur nach Aufforderung durch die BLE).

Gemäß § 25 Absatz 2 der GAPInVeKoS-Verordnung ist, sofern der Antragsteller von der Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, dass für seinen Betrieb eine Kontrolle nach Absatz 3 vorgesehen ist, der Beginn der Blüte nach deren Beginn unverzüglich der BLE schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die entsprechende Anlage (**Blühemeldung Nutzhanf**) ist am AELF und im iBALIS Menü „Förderwegweiser“ erhältlich.

## E Rechtsgrundlagen und Hinweise

Maßgebend sind u. a. folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen: VO (EU) Nr. 2021/2115, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/126, Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation (MOG), GAPDZV, GAPInVe-KoS-Verordnung, Gesetz zum kontrollierten Umgang mit

Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG), Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG).

Alle betreffenden Rechtsgrundlagen können am AELF eingesehen oder im Internet aufgerufen werden.

## F Für Direktzahlungen 2025 in Betracht kommende Hanfsorten (Stand: März 2025)

Code	Sorte
84	AMX
94	Arizona Dream
2	Armanca
95	Asso
59	Austa SK
96	Auto Power 1
64	Balaton
78	Bialobrzeskie
4	Cannakomp
5	Carma
97	Carmagnola
6	Carmaleonte
98	CFX-2
7	Chamaeleon
8	Codimono
99	CRS-1
9	CS
10	Dacia Secuieni
11	Delta-Ilosa
12	Delta-405
15	Dioica 88
100	Djumbo 20
60	Earlina 8 FC
16	Eletta Campana
101	Enectaliana
85	Enectarol
17	Epsilon 68
83	Estica
18	Fedora 17
19	Felina 32
103	Felina 34
102	Felice
114	Felsinea (Neu 2025)
20	Ferimon
115	Fenojoy (Neu 2025)
116	Fenoqueen (Neu 2025)
21	Fibranova

Code	Sorte
22	Fibrante
104	Fibrimon 56
23	Fibrol
24	Fibror 79
25	Finola
105	Finola 2
79	Fiona
86	Fukal
26	Futura 75
66	Futura 83
61	Glecia
62	Gliana
27	Glyana
28	Henola
71	Helena
29	Ivory
30	KC Bonusz
31	KC Dora
32	KC Virtus
33	KC Zuzana
63	KCA Borana
34	Kompolti
35	Kompolti hibrid TC
36	Lipko
80	Loja
37	Lovrin 110
81	Mara 21
38	Marcello
117	Marideea (Neu 2025)
72	Marina
39	Markant
73	Matrix
70	MGC 1013
74	Mietko
87	Midwest
106	Mona 16
40	Monoica

Code	Sorte
107	Morning Glory
82	Muka 76
108	Nashinoide 15
109	Nordria 3
88	Northwest
89	OGK
75	Olivia
67	Orion 33
110	Ostara 9
90	Pain killer
41	Rajan
42	Ratza
111	Rodnik
43	Santhica 23
44	Santhica 27
45	Santhica 70
46	Secuieni Jubileu
47	Silvana
76	Sofia
91	Stara Prekmurska
92	Strawberry H
93	Strawberry K
48	Succesiv
69	Teodora
50	Tiborszallasi
51	Tisza
112	Troyanka I
52	Tygra
53	Uniko B
54	Uso-31
55	Villanova
113	Western Cherry
56	Wielkopolskie
57	Wojko
58	Zenit